

12.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Wozu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

**Verordnung über die vorrangige Bearbeitung investiver Grundbuchsachen
(Grundbuchvorrangverordnung - GBVorV)****A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Satz 1

In § 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "die kreisfreie Stadt" die Wörter ", weitere durch die Landesjustizverwaltungen zu bestimmende Stellen" einzufügen.

Begründung:

Die im Land Brandenburg geltende Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Regelung der vordringlichen Bearbeitung von Grundbuchanträgen und Grundbucheintragungsersuchen bei besonderen Investitionszwecken vom 28. September 1992 bestimmt in Nr. III 2, daß auch die Investitions-Bank des Landes Brandenburg (ILB) in bestimmten Fällen Bescheinigungen über einen besonderen Investitionszweck zur Vorlage beim Grundbuchamt ausstellen darf. Die ILB bescheinigt, daß "ein Vorhaben dringlich und geeignet ist für die Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung, soweit für diese Maßnahmen Wohnbauförderungs-mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden" oder "Schaffung der für solche Maßnahmen erforderlichen oder hiervon veranlaßten Infrastrukturmaßnahmen" dient. Diese Möglichkeit sollte beibehalten werden. Die Landesjustizverwaltungen müssen

...

(noch Ziffer 1)

deshalb die Möglichkeit haben, auch im Rahmen der neuen Grundbuchvorrangverordnung, zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten, weitere Stellen bestimmen zu können, wenn hierfür ein landesrechtliches Bedürfnis besteht.

B.

2. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.